

Legal Alert

Umsetzung der IV. OGAW-Richtlinie in Polen

Juli 2013

Die dynamische Entwicklung des europäischen OGAW-Fondsmarktes (engl. UCITS, Undertakings for Collective Investment in Transferable Securities) machte es erforderlich, den gemeinschaftlichen Rechtsrahmen für diesen Teil der EU-Wirtschaft neu zu ordnen. Den Bedürfnissen des Finanzverkehrs entgegenkommend, verabschiedeten das Europäische Parlament und der Rat die Richtlinie 2009/65/EG zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften betreffend bestimmte Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren, die kraft des Gesetzes vom 23. November 2012 über die Änderung des Gesetzes über die Investmentfonds und des Gesetzes über die Finanzmarktaufsicht (Dz.U.2013.70) in die polnische Rechtsordnung zusammen mit den Richtlinien der Kommission 2010/44/EU und 2010/43/EU umgesetzt wurde.

Die wichtigsten Änderungen in der Organisation und Arbeitsweise der Investmentfonds sowie der Fondsaufsicht betreffen:

- **die grenzüberschreitende Verschmelzung der offenen Investmentfonds und die flexiblere Gestaltung der Verschmelzungsverfahren inländischer offener Investmentfonds**

In die polnische Rechtsordnung wurde eine Regelung zur grenzüberschreitenden Verschmelzung der OGAW-Fonds eingeführt. Laut den neuen Vorschriften kann diese Verschmelzung wie folgt erfolgen:

- Übernahme eines Fonds durch einen anderen Fonds,
- Bildung eines neuen Fonds,
- oder - unter bestimmten Auflagen - durch Übertragung nur des Nettovermögens in einen anderen Fonds.

Außerdem wurden die bisherigen Regelungen zur Verschmelzung inländischer Fonds modifiziert, indem u.a. das Modell der fondsinternen Verschmelzung und der inländischen Verschmelzung ausgedeutet wurde.

- **die neue Rechtsform der offenen Investmentfonds als Master- bzw. Feeder-Fonds**

Die neue Regelung bezweckt, die Skaleneffekte bei der Verwaltung von Fonds besser zu nutzen, indem die Bestände von Fonds, die auf der Ebene des Masterfonds verbunden sind, verschmolzen sowie breitere und transparentere Möglichkeiten für solche Tätigkeit eingeführt werden. Ein offener Investmentfonds kann derzeit als ein Feeder-Fonds tätig sein, indem er mindestens 85% des Fondsbestands in Anteile eines anderen offenen Investmentfonds oder in Anteile an einem ausländischen Fonds (Master-Fonds) anlegt.

- **„wesentliche Informationen für den Anleger“ (engl. Key Investor Information) – oder effektivere Form der Kommunikation des offenen Investmentfonds mit Marktteilnehmern**

Der offene Investmentfonds und das Spezial-Sondervermögen wurden verpflichtet, die wesentlichen Informationen für den Anleger mit den Angaben zu den wesentlichen Merkmalen des betreffenden Fonds zu veröffentlichen. Die wesentlichen Informationen sollen die Anleger in die Lage versetzen, Art und Risiken der Anteile des Fonds zu verstehen und auf dieser Grundlage eine fundierte Anlageentscheidung zu treffen. Der Umfang sowie das Format und die Aufmachung der Informationen werden in der Verordnung (EU) Nr. 583/2010 der Kommission vom 1. Juli 2010 definiert.

- **Vereinfachung der Vermarktung von Anteilen in einem anderen Mitgliedstaat als dem Herkunftsmitgliedstaat des Investmentfonds**

Die Vermarktung der Anteile in einem anderen Mitgliedstaat als dem Herkunftsmitgliedstaat des Investmentfonds wurde liberalisiert. Nach der neuen Regelung sind ausländische Fonds berechtigt, die von ihnen ausgegebenen Anteile in Polen zu vermarkten, sofern die Finanzaufsichtskommission (Komisja Nadzoru Finansowego) durch die zuständige Finanzaufsichtsbehörde des Herkunftsstaats des betreffenden ausländischen Fonds von dessen Vermarktungsplänen in Polen benachrichtigt wird. Der ausländische Fonds muss in Polen u.a. einen Vertreter bestellen und eine Zahlstelle einrichten sowie bestimmten Auskunftspflichten nachkommen. Analog darf der polnische OGAW seine Anteile in einem Aufnahmemitgliedstaat ab dem Tag vermarkten und zurückzunehmen, an dem die Finanzaufsichtskommission von der zuständigen Behörde des Aufnahmemitgliedstaats die Bestätigung erhalten hat, dass diese von den Vermarktungs- und Rücknahmeplänen in diesem Staat benachrichtigt worden ist.

- **den vollständigen Pass für Verwaltungsgesellschaften der Investmentfonds**

Eingeführt wurde der Grundsatz des sog. vollständigen Passes für OGAW-Verwaltungsgesellschaften. Dies fand seinen Niederschlag in der Vereinfachung der Benachrichtigungsprozedur zwischen den zuständigen Organen der Mitgliedstaaten und der Flexibilisierung des grenzüberschreitenden Betriebs der Verwaltungsgesellschaften. Ein interessantes Element der neuen Regelung ist die Möglichkeit, dass der OGAW eine in Polen agierende Verwaltungsgesellschaft mit der Verwaltung des offenen Investmentfonds und mit der Führung seiner Geschäfte kraft eines Vertrages, zu dessen Wirksamkeit es der Schriftform unter der Androhung der Nichtigkeit bedarf, beauftragen darf.

- **effizientere Mechanismen und Steigerung der Effektivität der Zusammenarbeit zwischen den für die Fondsaufsicht zuständigen Behörden in einzelnen Mitgliedstaaten**

Eingeführte Regelungen resultieren aus der Vereinheitlichung des gemeinsamen Umfangs der Befugnisse, die die Aufsichtsbehörden der Mitgliedstaaten besitzen, darunter der Möglichkeit, grenzüberschreitende Kontrollen durchzuführen, und der Ausweitung des Umfangs der Zusammenarbeit und des Austauschs von Informationen zwischen den Finanzaufsichtsbehörden.



Antoni Goraj
+48 22 50 50 706
E-mail ►